

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung geändert wird**

Auf Grund des § 23c Abs. 5 und des § 23d Abs. 3 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Kapitalpuffer-Verordnung – KP-V, BGBl. II Nr. 435/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 357/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Wortfolge „Richtlinie 2013/36/EU“ die Wortfolge „über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43,“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37“ durch die Wortfolge „2018/405, ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018 S. 3“ ersetzt.

3. In § 3 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Sonstige nicht abgedeckte systemische Risiken: Langfristige, nicht zyklische systemische Risiken gemäß § 2 Z 41 BWG, die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind, die nicht hinreichend sicher durch andere Maßnahmen nach dem BWG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgenommen nach den Art. 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, vermindert oder abgewehrt werden können, und bei denen es sich nicht um systemische Verwundbarkeit gemäß Z 7 oder systemisches Klumpenrisiko gemäß Z 8 handelt.“

4. In § 7 Abs. 1 Z 1 wird die Bezeichnung „Promontoria Sacher Holding“ durch die Bezeichnung „BAWAG Group AG“ ersetzt.

5. Der Kopfteil von § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kapitalpuffer-Quote für das systemische Klumpenrisiko und die sonstigen nicht abgedeckten systemischen Risiken beträgt nach Maßgabe von Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis:“

6. § 7a lautet:

„§ 7a. Für die Zwecke des § 23c Abs. 5 BWG ist die Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute

1. für die in § 7b Abs. 1 genannten Institute auf Basis der konsolidierten Lage zu ermitteln und ergibt sich aus der Multiplikation der in § 7b Abs. 1 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote mit dem gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag;
2. für die in § 7b Abs. 2 genannten Institute auf Einzelbasis zu ermitteln und ergibt sich aus der Multiplikation der in § 7b Abs. 2 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote mit dem gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag.

Institute, die sowohl in § 7b Abs. 1 als auch in § 7b Abs. 2 genannt werden, haben die Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute auf Basis der konsolidierten Lage gemäß Z 1 und auf Einzelbasis gemäß Z 2 einzuhalten.“

7. § 7b lautet:

„§ 7b (1) Die Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute beträgt nach Maßgabe von Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis:

1. für die Erste Group Bank AG 2%;
2. für die Raiffeisen Bank International AG 2%;
3. für die UniCredit Bank Austria AG 2% vor Berücksichtigung von § 23c Abs. 8 BWG;
4. für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage der BAWAG Group AG 1%;
5. für die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung 1%;
6. für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen 1%;
7. für die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als Zentralorganisation gemäß § 30a BWG 1%.

(2) Die Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute beträgt nach Maßgabe von Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU auf Einzelbasis:

1. für die Erste Group Bank AG 2%;
2. für die Raiffeisen Bank International AG 2%;
3. für die UniCredit Bank Austria AG 2% vor Berücksichtigung von § 23c Abs. 8 BWG;
4. für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft 1%;
5. für die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG 1%;
6. für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 1%;
7. für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 1%.“

8. § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Z 8 und 9, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 7a, 7b und 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

9. § 11 lautet:

„§ 11. Die in § 7b Abs. 1 Z 7 und § 7b Abs. 2 Z 7 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegte Quote ist für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 mit 0,5% begrenzt.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Kapitalpuffer-Verordnung legt gemäß § 23a Abs. 3 BWG, § 23c Abs. 5 BWG, § 23d Abs. 3 BWG und § 24 Abs. 2 BWG eine antizyklische Kapitalpufferquote, einen Kapitalpuffer für systemrelevante Institute, einen Systemrisikopuffer sowie die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für den antizyklischen Kapitalpuffer und die Ausschüttungsbeschränkungen bei Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung fest. Diese Novelle dient der Umsetzung der durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) erlassenen aktuellen Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung für den Einsatz des Systemrelevante Institute-Puffers vom 4. Juli 2018 (FMSG/3/2018). Dabei werden die gutachtlichen Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) berücksichtigt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 2 Abs. 1):**

Verweisaktualisierungen

#### **Zu Z 3 und 5 (§§ 3 Z 9, § 7 Abs. 2):**

Entsprechend der Empfehlung des FMSG vom 4. Juli 2018 (FMSG/2/2018) und unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB werden die derzeitigen Höhen für den Systemrisikopuffer beibehalten.

Da nicht alle systemischen Risiken, die gemäß § 23d BWG durch einen Systemrisikopuffer adressiert werden können, durch die Komponenten „systemische Verwundbarkeit“ gemäß § 3 Z 7 oder „systemisches Klumpenrisiko“ gemäß § 3 Z 8 abgedeckt sind, wird die Komponente „sonstige nicht abgedeckte systemische Risiken“ in § 3 Z 9 neu eingefügt. Gemäß § 23d Abs. 1 kann die FMA einen Systemrisikopuffer festlegen, um langfristige, nicht zyklische systemische Risiken (§ 2 Z 41 BWG), die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind, zu vermindern oder abzuwehren. Weiters darf die FMA einen Systemrisikopuffer gemäß § 23d Abs. 1 BWG nur dann festlegen, wenn diese Risiken nicht hinreichend sicher durch andere Maßnahmen nach dem BWG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgenommen deren Art. 458 und 459, vermindert oder abgewehrt werden können. In diesem Zusammenhang hat das FMSG in seiner Empfehlung auf Institute hingewiesen, deren Fehlfunktion oder Scheitern zu systemischem Risiko führt. Daher werden unter Berücksichtigung von § 23d BWG in § 3 Z 9 „sonstige nicht abgedeckte systemische Risiken“ definiert, zu deren Adressierung gemäß § 7 Abs. 2 ein Systemrisikopuffer verhängt werden kann.

#### **Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 Z 1):**

Die Novellierung des § 7 Abs. 1 Z 1 dient der Anpassung an gesellschaftsrechtliche Änderungen in der Gruppenstruktur des betroffenen Instituts.

#### **Zu Z 6 und 7 (§§ 7a und 7b):**

Die in § 7b Abs. 2 genannten Institute haben ab 1. Jänner 2019 erstmals eine Kapitalpuffer-Anforderung für den Puffer für Systemrelevante Institute auf Einzelbasis einzuhalten. Diese Anforderung tritt, soweit die betroffenen Institute auch in § 7b Abs. 1 genannt werden, entsprechend Art. 131 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, neben die Anforderung auf konsolidierter Basis.

Gemäß § 7b Abs. 1 wird für die Volksbank Wien AG auf konsolidierter Ebene sowie gemäß Abs. 2 für die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG auf Einzelbasis aufgrund der Empfehlung des FMSG vom 4. Juli 2018 (FMSG/3/2018) unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB erstmals eine Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute vorgesehen.

Die Identifizierung der Systemrelevanten Institute (SRI) in Österreich basiert in einem ersten Schritt auf einer mechanischen Berechnung von Punktwerten („Scores“) gemäß den Punktbewertungsmethoden der EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/10 (Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen Systemrelevanten Instituten (ASRI)). Diese definieren zehn Indikatoren, welche anhand konsolidierter Daten für alle Kreditinstitute zu berechnen sind (höchstens 10.000 Punkte). Alle Institute mit einem Punktwert über 275 (Grenzwert) wurden als systemrelevant eingestuft, da sie aufgrund

der Kriterien Größe, Bedeutung für den österreichischen und europäischen Finanzsektor, grenzüberschreitende Tätigkeiten sowie Verflechtung mit dem Finanzsystem einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Stabilität des Finanzsystems in Österreich darstellen und daher im Falle eines allfälligen Scheiterns ein wesentliches Risiko für das Finanz- und Wirtschaftssystem in Österreich und der Europäischen Union darstellen. In einem zweiten Schritt sollen die nationalen Behörden beurteilen, ob weitere Institute als SRI einzustufen sind. Die FMA hat aufgrund der Empfehlung des FMSG unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB weitere Indikatoren ausgewählt, die das Systemrisiko angemessen erfassen. Es werden die Indikatoren, die auf EU-Größen basieren, zusätzlich nur auf Basis von Daten für Österreich berechnet. Weiters werden Erkenntnisse des Credibility und Feasability Tests sowie der Analyse der möglichen Systemrisiken eines Einlagensicherungsfalles und betreffend der Insolvenzfähigkeit einzelner Banken seitens der Bankenabwicklungsbehörde herangezogen. Dies zeigt insbesondere, dass Institute mit einem hohen Grad an gesicherten Einlagen eine starke Be- oder Überlastung des Systems bei Zahlungsschwierigkeiten verursachen könnten. Voraussetzung für die Verhängung eines Puffers für systemrelevante Institute in der KP-V ist, dass die so identifizierten SRI von der FMA per Bescheid als systemrelevante Institute festgestellt werden (§ 23c Abs. 3, 5 BWG).

Abhängig von der Höhe des Scores bzw. der Überschreitung der zusätzlich herangezogenen Indikatoren wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können:

BLZ	Kreditinstitut	Punktwert	Einstufung auf Basis von	Kategorie	Pufferquote
20100	Erste Group Bank AG	2412	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	2 %
31000	Raiffeisen Bank International AG	1740	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	2 %
12000	UniCredit Bank Austria AG	1181	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	2 %*
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	579	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	1 %
34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	467	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	1 %
32300	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	310	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	1 %
43000	Volksbank Wien AG	206	Einlagensicherung konsolidiert	Bucket 1	1 %
20100	Erste Group Bank AG	1348	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	2 %
31000	Raiffeisen Bank International AG	1018	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	2 %
12000	UniCredit Bank Austria AG	1181	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	2 %*
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	473	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	1 %

34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	426	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	1 %
32300	RAIFFEISEN- HOLDING NIEDERÖSTERREICH -WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	299	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	1 %
43000	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	188	Einlagensicherung Einzelbasis	Bucket 1	1 %

\* vor Berücksichtigung von § 23c Abs. 8 BWG

**Zu Z 8 (§ 9 Abs. 4):**

Regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 9 (§ 11):**

Übergangsbestimmung. Mit § 11 wird eine Übergangsbestimmung für die VOLKSBANK WIEN AG und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vorgesehen, die mit dieser Novelle erstmals einer Kapitalpuffer-Anforderung für den Puffer für systemrelevante Institute unterliegen.